

## BUNDESKANZLERAMT

GZ 61.054/1-VI/13/88

Dem  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl	62 GE:9 88
Datum:	12. SEP. 1988
Verteilt	16.8.1988 Römer

f/ Positionen

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961,  
Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.

25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

30. August 1988

Für den Bundesminister  
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
F r i t z

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Pilzner*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 58  
Teletex: 322 15 64 BKAG  
DVR: 0000019

GZ 61.054/1-VI/13/88

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Mahlerstraße 6  
Postfach 10  
1015 Wien

zu GZ. 23 0102/1-II/3/88

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Hausreither	4114	

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967  
geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion V (Volksgesundheit) teilt mit, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, aus der Sicht des Wirkungsbereiches des Ressorts keine Bedenken bestehen. In die vorliegende Novelle sollte jedoch auch eine Änderung des § 32 Abs. 5 leg.cit. zur Sanierung der gesetzlichen Grundlage entbehrenden Ausnahmeregelung für den Entfall von Untersuchungen in der Verordnung über die Festlegung der ärztlichen Untersuchungen zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung sowie über den Mutter-Kind-Paß, BGBI.Nr. 663/1986, aufgenommen werden (vgl. z.B. § 2 der zitierten Verordnung).

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

30. August 1988  
Für den Bundesminister  
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
F r i t z

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Fritz*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 58  
Teletex: 322 15 64 BKAG  
DVR: 0000019

GZ 61.054/1-VI/13/88

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Mahlerstraße 6  
Postfach 10  
1015 Wien

zu GZ. 23 0102/1-II/3/88

Sachbearbeiter  
Hausreither

Klappe/Dw  
4114

Ihre GZ/vom

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967  
geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion V (Volksgesundheit) teilt mit, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, aus der Sicht des Wirkungsbereiches des Ressorts keine Bedenken bestehen. In die vorliegende Novelle sollte jedoch auch eine Änderung des § 32 Abs. 5 leg.cit. zur Sanierung der gesetzlichen Grundlage entbehrenden Ausnahmeregelung für den Entfall von Untersuchungen in der Verordnung über die Festlegung der ärztlichen Untersuchungen zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung sowie über den Mutter-Kind-Paß, BGBI.Nr. 663/1986, aufgenommen werden (vgl. z.B. § 2 der zitierten Verordnung).

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

30. August 1988  
Für den Bundesminister  
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
F r i t z

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Fritz*